

bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Anwendung als auch bei der Festsetzung der Höhe der Geldstrafe (als Haupt- und als Zusatzstrafe) die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters, seine soziale Lage und seine finanziellen Verpflichtungen einschließlich der durch die Straftat begründeten Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen sind. Hierzu sollten sich die Rechtspflegeorgane nicht nur auf die eigenen Angaben der Täter verlassen. In unserem Bezirk wurde festgestellt, daß es zwischen den Einlassungen des Täters und den Angaben in betrieblichen Verdienstbescheinigungen, die das Gericht über das bisherige Ermittlungsergebnis hinaus von sich abgezogen hat, teilweise erhebliche Differenzen gibt. Das macht deutlich, daß auch insoweit die Aussage des Täters allein nicht immer ausreicht, sondern daß erforderlichenfalls weitere Beweismittel herangezogen werden müssen.

Die bislang in der Praxis benutzten Vordrucke für die Beschuldigtenvernehmung orientieren auch noch nicht genügend auf die insoweit zu treffenden Feststellungen. Zwar enthalten sie eine Frage, die sich auf die

sonstigen Vermögens Verhältnisse bezieht, jedoch wird nicht danach gefragt, in welchem Umfang z. B. Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vorliegen und welche weiteren finanziellen Belastungen für den Täter bestehen. Die wahrheitsgemäße Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters erfordert die Aufklärung der dafür wesentlichen, bestimmenden Faktoren. Insoweit erscheint die Arbeit verbesserungsbedürftig; das muß bereits bei den Untersuchungsorganen beginnen. Dabei ist es wichtig, daß diese Feststellungen nicht nach formalen Gesichtspunkten getroffen, sondern inhaltlich richtig erfaßt und im Zusammenhang mit der konkreten Straftat, der Tatschwere und anderen Faktoren geprüft und festgestellt werden. Dazu kann auch die Konteneinsicht gehören, insbesondere bei solchen Straftaten, die aus Besitzstreben, Raffgier oder ähnlichen Gründen begangen wurden. Den Problemen der sorgfältigen Aufklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters sollte im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Anwendung der Geldstrafe und die Festsetzung ihrer Höhe künftig mehr Bedeutung beigemessen werden.

Zur Diskussion

Prof. Dr. sc. nat. REINER WERNER, Bereich Forensische Psychologie der Humboldt-Universität Berlin

Zu einigen theoretischen und praktischen Hauptanliegen der forensischen Psychologie in der Gegenwart

Übereinstimmend wird in den sozialistischen Ländern, vor allem in der Sowjetunion, die Forderung erhoben, für die Aufklärung der Ursachen, insbesondere der subjektiven Bedingungen der Rechtsverletzungen, für die Gestaltung erzieherisch hocheffektiver gerichtlicher Verfahren und für die Kriminalitätsprophylaxe die Erkenntnisse der marxistischen Psychologie besser auszunutzen. Die „Allunionskonferenz zu Problemen der gerichtlichen Psychologie“, die im Mai 1971 in Moskau stattfand^{1/}, nahm eine Entschließung an, die u. a. folgende Aufgabenstellungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der forensischen Psychologie enthält: Darlegung aller auf diesem Gebiet offenen Probleme; Einrichtung experimenteller Basen für forensisch-psychologische Forschungen; Einführung einer Ausbildung forensischer Psychologen an den Universitäten; Schaffung von Aspiranturen für die Ausbildung wissenschaftlicher Kader.

Daß mit Wirkung vom 1. September 1971 der Bereich „Forensische Psychologie“ an der Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität gegründet wurde, an dem am 1. September 1972 erstmalig Studenten der Fachrichtung „Forensische Psychologie“ immatrikuliert werden, entspricht in vollem Umfang den in der Sowjetunion bestehenden Bestrebungen und den Forderungen unserer Partei und Regierung, die erzieherische Effektivität der Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsverfahren zu erhöhen sowie die Resozialisierung der Straftäter und die Prophylaxe kriminell gefährdeter Bürger weiter zu verbessern.

Da die in der forensischen Psychologie zu bearbeitenden Probleme nahezu unbegrenzt sind, bestehen gegenwärtig noch Meinungsverschiedenheiten darüber, wo in Forschung, Lehre und Praxis die vorläufigen Schwerpunktaufgaben liegen müssen. Diese Aufgaben müssen aus den richtungweisenden Beschlüssen des VIII. Parteitages abgeleitet, mit den Schwerpunktaufgaben der Rechtspflegeorgane in Übereinstimmung gebracht und

— ausgehend von einer realen Einschätzung der Leistungsmöglichkeiten der auf dem Gebiet der forensischen Psychologie tätigen Wissenschaftler und Praktiker — sachlich konzipiert und beharrlich gelöst werden. Dabei muß vor allem darauf geachtet werden, daß die forensische Psychologie sich primär ihrem eigentlichen Gegenstand zuwendet und nicht Probleme aufgreift und mit hohem Aufwand bearbeitet, die durch Spezialdisziplinen der Psychologie mit größerem wissenschaftlichen Vorlauf sachkundiger gelöst werden können. Dies bezieht sich insbesondere auf Fragen der pädagogischen Psychologie, speziell der Erziehungspsychologie, die für das gerichtliche Verfahren bedeutsam sind.

Im folgenden soll versucht werden, die gegenwärtigen Hauptaufgaben der Lehre, Forschung und Praxis hier zu skizzieren.

Zum Berufsbild des forensischen Psychologen

Um das Bedingungsgefüge, d. h. die inneren und äußeren Determinanten sozialen Fehlverhaltens, das zu Rechtsverletzungen führte, mit hoher Wissenschaftlichkeit freizulegen, bedürfen der Kriminalist und der Rechtspflegejurist der Hilfe eines speziell hierfür ausgebildeten forensischen Psychologen. (Krankhafte Ursachen kriminellen Verhaltens sollen in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben, da sie einer gesonderten Erörterung bedürfen.) Die bisherige Praxis, einen auf einem traditionellen Gebiet der Psychologie ausgebildeten Fachmann zur Lösung dieser komplizierten und vielschichtigen Probleme beizuziehen, erwies sich bereits als außerordentlich nützlich. Mit den steigenden Anforderungen an die Rechtspflegeorgane zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts ist jedoch seit längerer Zeit jene Grenze erreicht, die es einem nicht ausschließlich oder zumindest schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der forensischen Psychologie tätigen Psychologen ermöglicht, alle ihm zur Beantwortung vorgelegten Sachfragen umfassend und wissenschaftlich begründet beantworten zu können. Die Bearbeitung forensisch-psychologischer Fragestellungen setzt einerseits ein hohes

^{1/} Vgl. hierzu den Konferenzbericht von Luther, in: Staat und Recht 1971, Heft 11, S. 1811 ff.